Gemeinde Altbach

Landkreis Esslingen

10

Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Erweiterung Mörikeweg“

Vorgänge: Bebauungsplan „Erweiterung Mörikeweg“ Altbach, vom 08.12.1964

Die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Erweiterung Mörikeweg“ haben folgende Anlagen, die Bestandteile der Satzung sind:

Textliche Festsetzungen

Den örtlichen Bauvorschriften sind beigefügt:

Begründung

Verfahrensvermerke:

1.	Aufstellungsbeschluss	gem. § 2 Abs. 1 BauGB	10.09.2002
2.	Öffentliche Auslegung	gem. § 74 Abs. 6 LBO i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB	23.09. – 23.10.2002
3.	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	gem. § 74 Abs. 6 LBO i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB	23.09. – 23.10.2002
4.	Satzungsbeschluss	gem. § 4 GemO	17.12.2002
5.	Genehmigung	gem. § 74 Abs. 6 LBO	04.03.2003
6.	Inkrafttreten	gem. § 74 Abs. 6 LBO i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB	21.03.2003

Altbach, den 31.01.2003

Benignus
Bürgermeister

Satzung

über die

Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan
„Erweiterung Mörikeweg" in Altbach

Nach § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), § 74 Abs 6 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Altbach am 17.12.02 in öffentlicher Sitzung

die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Erweiterung Mörikeweg" als Satzung beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser örtlichen Bauvorschriften ist der Lageplan vom 10.09.2002, 12.12.2002, maßgebend.

§ 2
Bestandteile der Satzung

Die Örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:

Lageplan mit zeichnerischem und textlichem Teil vom 10.09.2002, 12.12.2002.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Altbach, den 17.12.2002

Bürgermeisteramt Altbach

Benignus
Bürgermeister

Rechtsgrundlagen

- das Baugesetzbuch (BauGB) i.d. Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15.12.2001 (10. EUROEG, BGBl. I. S. 3762).

- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d. Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S 132) zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

- die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d. Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBl. S. 760)

- die Planzeichenverordnung (PlanZVO) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

A. Zeichenerklärung und textliche Festsetzungen

▬▬▬▬ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB) siehe Lageplan

B. Örtliche Bauvorschriften § 74 LBO

Der Punkt Gebäudegestaltung – Dachaufbauten wird geändert

Dachaufbauten sind unter Einhaltung folgender Bedingungen zulässig (§ 74 Abs. 1 LBO):

- Die Gauben sind als Flachdach- oder Schleppdachgauben auszuführen

- Je Gebäudeeinheit (Einzel-/Doppelhaus) darf nur ein einheitlicher Gaubentyp verwendet werden

- Die Gesamtlänge der Gauben darf ½ der zugehörigen Trauflänge nicht überschreiten

- Der Abstand der Gaube zum Ortgang darf 1,50 m (waagrecht gemessen) nicht unterschreiten

- Der Abstand der Gaube zur Oberkante Firstziegel muss mind. 0,50 m (senkrecht gemessen) betragen

- Die Traufhöhe der Gauben (Höhe zwischen der Rohfußbodenhöhe des Dachgeschosses und dem Schnittpunkt zwischen Außenwand und Dachhaut) beträgt max. 2,50 m

- Zwischen den einzelnen Dachaufbauten muss ein Mindestabstand von 1,0 m eingehalten werden

- Für die Dachdeckung der Gauben sind die am bestehenden Dach vorhandenen Materialien zu verwenden. Bei Flachdachgauben ist eine Metalldeckung zulässig.

C. Hinweise

Alle weiteren Festsetzungen des Bebauungsplans „Erweiterung Mörikeweg" vom 08.12.1964 bleiben von der Änderung unberührt.